

GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE BUBIKON

Mittwoch, 25. März 2020, 20.00 Uhr

Geissbergsaal beim Schulhaus Geissberg, Schulstrasse, 8633 Wolfhausen

Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

	Allgemeine Informationen	Seiten
		1-2
1.	Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung)	3-8
2.	Ritterhausgesellschaft Bubikon; Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages von CHF 100'000 unter Auflagen für die Jahre 2021-2024	8-10
3.	Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon	10-13
4.	Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 210'000 für den teilweisen Ersatz des Mobiliars (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung	13-15
5.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	15

Rückzug des Antrages der Schulpflege: Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredits von CHF 45'000 für die „Begabungs- und Begabtenförderung“ ab Schuljahr 2020/2021“

Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission haben sich am 06.02.2020 über dieses Geschäft ausgetauscht und sind zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Begabungs- und Begabtenförderung nach den gesetzlichen Vorgaben um gebundene Ausgaben handelt. Die Form der Umsetzung der Begabungs- und Begabtenförderung sei nicht Aufgabe der Stimmberechtigten oder der RPK sondern liege in der Verantwortung der Schulpflege.

Aus diesem Grund wurde dieses Geschäft mit Beschluss vom 12.02.2020 durch die Schulpflege zurückgezogen.

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, den 25. Februar 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (Schalter der Abteilung Präsidiales und Kultur, Gemeindehaus 1. Stock). Eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung kann per Telefon 055 253 33 55 sowie per E-Mail (kanzlei@bubikon.ch) bestellt werden.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens während der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Der Gemeinderat

Traktandum 1: Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmungen und Mittelverwendung)

Referent: Thomas Illi, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Das Reglement für den Bubikon-Fonds wird genehmigt.“

Kurz und bündig

Der Gemeinde Bubikon gehören heute drei verschiedene Fonds. Diese Fonds sollen zu einem neuen Bubiker-Fonds mit einem Saldo von CHF 246'649.35 zusammengelegt werden. Gleichzeitig soll ein Reglement, worin die Zweckbestimmung und die Mittelverwendung geregelt werden, verabschiedet werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Lucio Revisionen GmbH, als finanztechnische Prüfstelle der Gemeinde, hat gestützt auf § 142 GG die Revision der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Bubikon durchgeführt. Anlässlich dieser Revision wurde festgestellt, dass bezüglich der drei Sonderrechnungen der Gemeinde „Spezialfonds: Zur freien Verfügung Gemeinderat“, „Sozialfonds Bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten“ und „Unterstützungsfonds: Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorgerischen Einrichtungen“ keine Reglemente bestehen, worin die Mittelverwendung und die Finanzkompetenzen geregelt sind.

Gesetzliche Vorgaben

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und zielen mehrheitlich darauf ab, einen für die Zweckerfüllung notwendigen Kapitalertrag zu erzielen.

Solche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung sind gesondert zu verwalten. Diese Mittel werden in der Bilanz unter den Sonderrechnungen separat ausgewiesen.

Weist das Konto der zweckgebundenen Zuwendung ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus, ist das Kapital zu verzinsen. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen ihres niedrigen Kapitals oder aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung aufheben oder ändern.

Verwaltet eine Gemeinde mehrere kleine Sondervermögen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, so können diese im Interesse einer einfacheren Verwaltung und einer wirksameren Verwendung der Mittel unter Anpassung des Zwecks zusammengelegt werden. Es ist immer eine Lösung anzustreben, die der ursprünglichen Zweckbestimmung möglichst nahe steht.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Auch wenn der Spender die zweckgebundenen Ausgaben auf den Kapitalertrag beschränkt hat, kann das Kapital verwendet werden, sofern der Betrag so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben.

Gemäss Jahresrechnung 2018 weisen die drei Sonderrechnungen der Gemeinde Bubikon die folgenden Vermögenswerte aus:

Jahresrechnung 2018
Politische Gemeinde Bubikon

Sonderrechnungen - Legate, Stiftungenen I

Bezeichnung: Zweckbestimmung:		Jahresrechnung	
		1.2033.01	
		Soll	Haben
1. Ertrag	Spezialfonds Zur freien Verfügung Gemeinderat		
1.1 Zinsen von Kapitalen			
Kapital	Bezeichnung		
168'571.65	0.89% per 31.12.		1'500.30
168'571.65			
1.2 Übrige Erträge	Einlage per 25.06.2018		2'813.25
2. Aufwand			
	Ertragsüberschuss	-	4'313.55
		4'313.55	4'313.55
3. Abschluss	Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr		168'571.65
	Ertragsüberschuss		4'313.55
	Reinvermögen Ende Rechnungsjahr		172'885.20
4. Bilanz	Zinstragend angelegte Kapitalien	172'885.20	
	Verrechnungssteuern		
	Aktivenüberschuss = Reinvermögen		172'885.20

Lösungsvorschlag

Der Gemeinderat hat das folgende Fonds-Reglement ausgearbeitet:

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

Reglement für den Bubiker-Fonds

Zweck

Der Bubikon-Fonds dient folgenden Zwecken:

Ausrichtung von Beiträgen an natürliche Personen oder Organisationen für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bubikon.

Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Einwohnern mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bubikon.

Fondsmittel

Der Bubiker-Fonds wird geöfnet durch die Zusammenlegung der folgenden Fonds:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Zweck</i>	<i>Saldo per 31.12.2018 in CHF</i>	<i>Konto-Nr.</i>
<i>Spezialfonds</i>	<i>zur freien Verfügung des Gemeinderates</i>	<i>172'885.20</i>	<i>1.2033.01</i>
<i>Sozialfonds Bedürftiger</i>	<i>zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten</i>	<i>33'917.55</i>	<i>1.2033.03</i>
<i>Unterstützungsfonds</i>	<i>Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorge-rischen Einrichtungen</i>	<i>39'846.60</i>	<i>1.2033.09</i>
<i>Total</i>		<i>246'649.35</i>	

Nach erfolgter Zusammenlegung wird der Fonds geöfnet durch Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter.

Beiträge

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Die Finanzkompetenz richtet sich somit nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Gesuche

Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Bubiker-Fonds für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung sowie ein Budget beizulegen.

Gesuchen von bedürftigen Privatpersonen um Ausrichtung eines Beitrages für persönliche Bedürfnisse ist eine Bestätigung der Gemeinde beizulegen, wonach diese Sozialhilfe beziehen. Solche Gesuche sind ausführlich zu begründen.

Liquidation

Wenn der Bubiker-Fonds ein Fondskapital von CHF 10'000 unterschreitet, ist er durch den Gemeinderat zu liquidieren. Das Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung zu spenden.

Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wird per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bericht

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 23.10.2019 zur Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung) geprüft.

Antrag

Die RPK stellt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020 den folgenden Abänderungsantrag:

Anpassung des Absatzes „Beiträge“ wie folgt:

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Der Höchstbetrag darf maximal 10 % der Finanzkompetenz nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung betragen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020:

1. dem Abänderungsantrag der RPK zuzustimmen und danach
2. den abgeänderten Antrag des Gemeinderates zur Annahme

Begründung

Unter dem Blickpunkt der finanziellen Angemessenheit sollte die Ausgabenkompetenz in einem gesunden Verhältnis zum Fondsvermögen festgelegt werden, was nach Ansicht der RPK bei einer beantragten Ausgabenkompetenz von bis zu CHF 150'000 und einem Fondsvermögen von CHF 246'649 nicht eingehalten ist. Die Ausgabenkompetenz soll deshalb auf 10 % des jeweils in Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung definierten Maximalbetrages festgelegt werden.

Bemerkung des Gemeinderates

Der Gemeinderat betrachtet die von der RPK beantragte Beschränkung der Finanzkompetenz nicht für sinnvoll. In der Regel dürfte ein Betrag von maximal CHF 15 000 pro Fall zwar ausreichen. Grössere Projekte – z.B. im Zusammenhang mit dem Stammgleis – könnten mit der Beschränkung aber grundsätzlich nicht finanziert werden.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-271 vom 23.10.2019
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 2: Ritterhausgesellschaft Bubikon; Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages von CHF 100'000 unter Auflagen für die Jahre 2021-2024

Referent: Thomas Illi, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Der Ritterhausgesellschaft Bubikon wird für die Jahre 2021-2024 ein jährlich wiederkehrender Betriebskostenbeitrag von CHF 100'000 unter Auflagen ausgerichtet.“

Kurz und bündig

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Ritterhausgesellschaft Bubikon für die Jahre 2021-2024 einen jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrag von CHF 100'000 auszurichten, um den Betrieb des Johannitermuseums von 2021-2024 weiterführen zu können.

Beleuchtender Bericht

Die Ritterhausgesellschaft Bubikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Gesellschaft ersucht die Gemeinde Bubikon um einen jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrag von CHF 100'000, um den Betrieb des Johannitermuseums von 2021-2024 weiterführen zu können.

Das Ritterhaus Bubikon

Das Ritterhaus Bubikon kann mit einer wechselvollen und traditionsreichen Geschichte aufwarten. Nach seiner Rückkehr vom dritten Kreuzzug 1192 schenkte Diethelm V. von Toggenburg den Johannitern seinen Hof und die Kapelle der Gemeinde Bubikon. Diese errichteten dort 1215 eine Komturei, der in der Folge weitere Schenkungen und Vergabungen zufielen. Als letzter Prior des Konvents amte der Chronist Johannes Stumpf, der 1528 zur Reformation übertrat. Zürich zog nun die Kommende an sich, gab sie aber 1532 dem Orden zurück, unter der Bedingung, dass der seit 1530 auf Malta niedergelassene, nun Malteserorden genannte Eigentümer, als Statthalter reformierte Zürcher einsetzte. Der Orden verkaufte dann 1789 den Rest der Herrschaft, unter wechselnden Eigentümern blieb die Ritterhaus-Liegenschaft bis 1936 in Privatbesitz. Dann ging die Liegenschaft an die neu gegründete Ritterhausgesellschaft Bubikon über, die 1941 in den restaurierten Gebäuden ein Johannitermuseum eröffnete.

Das Ritterhaus Bubikon ist heute das einzige in seiner Anlage gut erhaltene Ordenshaus der Johanniter in der Schweiz. Es handelt sich um eine ausserordentlich wertvolle Gebäudegruppe des 13. bis 16. Jahrhunderts in unverbauter Umgebung. Als herausragendes mittelalterliches Baudenkmal ist es für die Geschichte des Kantons Zürich von grosser Bedeutung. Im Ritterhaus Bubikon spiegelt sich die kulturelle Leistung des Johanniterordens in ausserordentlicher Weise. Die erhaltene Bausubstanz des Ritterhauses Bubikon darf mit jener des Schlosses Kyburg verglichen werden. Nach den Satzungen der Ritterhausgesellschaft bedürfen bauliche Veränderungen der Zustimmung des durch den Regierungsrat des Kantons Zürich bezeichneten Vertreters im Vorstand. Die 1936 gegründete Ritterhausgesellschaft betreut die historischen Gebäude und das angegliederte Johannitermuseum durch einen ehrenamtlich arbeitenden Vorstand.

Würde die Ritterhausgesellschaft ihre Tätigkeit aufgeben müssen, hätte der Kanton die Pflicht, entweder die Gebäude, denen als Schutzobjekt kantonale Bedeutung zukommt, selbst zu übernehmen oder eine neue Trägerschaft zu finden.

Leistungen der Gemeinde bis ins Jahr 2020

Mit Beschluss vom 22. März 2000 bewilligte die Gemeindeversammlung die Ausrichtung eines jährlich wiederkehrenden Beitrages von CHF 50'000 an den Betrieb und Unterhalt des Ritterhauses Bubikon. Dieser Beitrag wurde bis 2016 überwiesen.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass der Ritterhausgesellschaft für den Zeitraum von 2017-2020 jährlich je CHF 100'000 an den Betrieb und Unterhalt des Ritterhauses ausgerichtet werden.

Beurteilung des Gesuches

Der Gemeinderat hat das Beitragsgesuch geprüft. Er ist zum Ergebnis gelangt, dass das Johannitermuseum eines der wichtigsten seiner Art ist. Es zeichnet sich durch Qualität und Professionalität aus. Könnte der Betrieb infolge mangelnder Finanzen künftig nicht mehr im gleichen Ausmass und mit der gleichen Sorgfalt weitergeführt werden, hätte dies qualitative Abstriche und einen Verlust in der Museumslandschaft zur Folge. Die Ritterhausgesellschaft hat auch in den vergangenen Jahren gute Arbeit geleistet. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass das Johannitermuseum Bubikon seinen Platz im Kultur- und Freizeitmarkt behaupten kann und dass es für viele im Kanton Zürich und darüber hinaus Wohnhafte eine Museumsdestination bleibt. Der Gemeinderat erachtet einen Finanzbedarf von CHF 400'000 für den Zeitraum 2021-2024 als ausgewiesen.

Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über die Ausrichtung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages von CHF 100'000 an die Ritterhausgesellschaft Bubikon, befristet für die Jahre 2021-2024, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Auflage

Bewilligt die Gemeindeversammlung den jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrag, ist dieser jährlich abzurechnen. Die Ritterhausgesellschaft hat die Auszahlung des gewünschten Betrags direkt beim Gemeinderat zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der Gemeinderat das Budget der Ritterhausgesellschaft für das entsprechende Beitragsjahr und die Rechnung des Vorjahrs geprüft und genehmigt hat.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bericht

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 23.10.2019 für die Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages an die Ritterhausgesellschaft Bubikon von CHF 100'000 unter Auflagen für die Jahre 2021-2024 geprüft.

Antrag

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020, den vorliegenden Antrag „Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages an die Ritterhausgesellschaft Bubikon von CHF 100'000 unter Auflagen für die Jahre 2021-2024“ zur Annahme.

Begründung

Die RPK erachtet die Leistung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages von CHF 100'000 aufgrund des weit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinausgehenden hohen Bekanntheitsgrades des Ritterhauses, der Identifizierung unserer Gemeinde mit dem historischen Baudenkmal sowie dem Beitrag der Ritterhausgesellschaft zum kulturellen Leben in Bubikon trotz der derzeitigen finanziellen Situation unsere Gemeinde als unterstützungswürdig.

Aktenauflage

- Beitragsgesuch Ritterhausgesellschaft
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-259 vom 23.10.2019
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 3: Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon

Referent: Anton Diethelm, Ressortvorsteher Liegenschaften

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Der Kredit von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Gemeinde- und Schulliegenschaften am Standort Bubikon wird genehmigt.“

Kurz und bündig

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Antrag für die Bewilligung eines Kredits in der Höhe von CHF 300'000 zur „Strategischen Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon. Eine übergeordnete Liegenschaftsstrategie fehlte bisher mehrheitlich. Der beantragte Kredit ermöglicht den zukünftigen Bedarf im Bereich Liegenschaften (Schul- & Gemeinde-Liegenschaften) ganzheitlich anzugehen und Lösungsansätze für langfristige und umfangreiche Investitionen der Gemeinde aufzuzeigen.

Beleuchtender Bericht

Seit Jahren werden Liegenschaften der Gemeinde Bubikon jeweils auf einen gestellten Bedarf bearbeitet, ergänzt oder umgebaut. Mit diesem Vorgehen kann nur eine beschränkte Liegenschaftsstrategie verfolgt werden. Die Projekte können deshalb nur bedingt einem Zeitplan zugeführt werden und die Priorisierung und die Kostenentwicklung sind sehr schwierig einzuordnen. Seit einiger Zeit kristallisiert sich heraus, dass die Gemeinde beziehungsweise Schule an verschiedenen Stellen und Objekten Bedarf hat, der nur noch gesamtheitlich zu lösen ist. Die „Strategische Planung“ liefert die Grundlagen, welche die möglichen Lösungsansätze aufzeigt. Die resultierenden Abschätzungen des Finanzbedarfs, Zeitbedarfs und die Bedürfnisformulierung bilden die Basis für die darauffolgenden Phasen wie Machbarkeiten und Vorstudien.

Die „strategische Planung“ soll durch verschiedene Fachplaner übernommen werden, welche das jeweilige Expertenwissen einbringen für die Analyse der unterschiedlichen Herausforderungen, damit in der Gesamtliegenschaftsstrategie die aktuelle Situation der Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften fachgerecht abgebildet ist.

Für eine Gesamtbetrachtung über den baulichen Zustand und den zukünftigen Unterhaltsbedarf wird der Bericht aus dem Jahre 2014 von Basler & Hofmann um die Gemeindeliegenschaften ergänzt und aktualisiert.

Zusätzlich werden für die Erarbeitung der Liegenschaftsstrategie mit einem Planungshorizont von circa 10 Jahren diverse Architekten und Planer beigezogen. Themen wie Erdbebensicherheit, Brandschutz und allgemeine Personensicherheit werden von spezialisierten Ingenieurbüros bearbeitet.

Der beantragte Kredit ermöglicht den zukünftigen Bedarf im Bereich Liegenschaften (Schul- & Gemeinde-Liegenschaften) ganzheitlich anzugehen und Lösungsansätze für langfristige und umfangreiche Investitionen der Gemeinde aufzuzeigen.

Im Budget 2020, Konto-Nr. 2170.5290.00, wurde für dieses Projekt ein Betrag von CHF 300'000 eingestellt. Dieser Kredit ist jedoch mit einem Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG versehen.

Terminplan

Genehmigung des Kredites „Strategische Planung“	Gemeindeversammlung vom 25.03.2020
Ausschreibungen/Arbeitsvergabe	April 2020
Vorstellung erste Ergebnisse	Gemeindeversammlung Dezember 2020

Kreditverwendung

Kredit		CHF 300'000
Untersuchungen		
• Gemeindeliegenschaften	CHF 20'000	
• FeBa & Schulräume	CHF 40'000	
• Schwimmbhalle	CHF 90'000	
• Turnhallen	CHF 150'000	
Total	CHF 300'000	CHF 300'000

Finanzierung der zukünftigen Investitionsprojekte

Aus der strategischen Planung werden einzelne Investitionsprojekte hervorgehen. Diese Projekte müssen in den Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde aufgenommen, budgetiert und finanziert werden.

Die Finanzierung kann erfolgen, durch eine entsprechende Neuverschuldung, durch eine Vorfinanzierung im Sinne von § 90 des Gemeindegesetzes oder durch eine Mischform dieser beiden Finanzierungsarten.

Bei einer Vorfinanzierung wird die maximale Höhe durch die voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorgegeben. Zuständig für die Beschlussfassung über eine Vorfinanzierung ist die Gemeindeversammlung.

Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden jährlich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Damit mit der Vorfinanzierung ausreichend Mittel für geplante Investitionsprojekte beschafft werden können, sind pro Jahr beispielsweise drei bis vier Steuerprozente in die Vorfinanzierung einzulegen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**Bericht:**

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 15.01.2020 zur Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon geprüft.

Antrag:

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020, den vorliegenden Antrag „Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon“ zur Annahme

Begründung

Die RPK unterstützt das Vorhaben zur Vornahme einer professionellen strategischen Gebäudeplanung und einer Überprüfung der aktuellen Gebäudezustände und Nutzungsdauer. Diese strategische Planung soll eine verlässliche Basis bieten, um im Anschluss eine Umsetzungsplanung im nötigen Umfang und einer damit verbundenen tragbaren Finanzplanung erstellen zu können.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-5 vom 15.01.2020
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 4: Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 210'000 für den teilweisen Ersatz des Mobiliars (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung

Referent: Anton Diethelm, Ressortvorsteher Liegenschaften

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Für den teilweisen Ersatz des Mobiliars (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung wird ein Rahmenkredit von CHF 210'000 bewilligt.“

Kurz und bündig

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Antrag für die Bewilligung eines Rahmenkredits in der Höhe von CHF 210'000 zur teilweisen Erneuerung des Mobiliars (Arbeitsplätze) im Gemeindehaus. Mit dem beantragten Kredit soll in zwei Etappen das bestehende und veraltete Mobiliar durch kleineres, zeitgemässes Mobiliar ersetzt werden. Durch den Einsatz eines Möbelprogramms mit geringeren Dimensionen können in den vorhandenen Büroräumlichkeiten in Zukunft zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet werden.

Beleuchtender Bericht

Das Gemeindehaus an der Rutschbergstrasse 18 in Bubikon (Versicherungs-Nr. 709, Kataster-Nr. 2508) beinhaltet 23 Büros. In diesen Büros befinden sich 37 Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze teilen sich gegenwärtig 38 Mitarbeitende.

Das Mobiliar ist teilweise bis zu 25 Jahre alt. Gemäss Gemeindeverordnung vom 29.06.2016 (VGG) wird Mobiliar über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Das Mobiliar ist somit vollständig abgeschrieben.

Bis ins Jahr 2030 wird die Gemeinde Bubikon von gegenwärtig 7'335 Einwohnerinnen und Einwohner auf voraussichtlich ca. 8'500 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Dieses Wachstum bei der Bevölkerung wird auf der Gemeindeverwaltung eine leichte Erhöhung des Stellenplans zur Folge haben. Für diese neuen Stellen müssen im Gemeindehaus, möglichst ohne grössere bauliche Massnahmen, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Durch den Einsatz eines Möbelprogramms mit geringeren Dimensionen können in den vorhandenen Büroräumlichkeiten maximal acht neue Arbeitsplätze eingerichtet werden.

Die Ansprüche an einen Arbeitsplatz haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Früher wurden grosse Schreibtische benötigt, um in den dicken Folianten Eintragungen machen zu können. Heute sind diese Folianten aufgrund der Digitalisierung verschwunden. Der Arbeitsplatz selber, muss daher nicht mehr so gross sein wie früher.

Auch im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden entsprechen die aktuellen Möbel teilweise nicht den Empfehlungen der Suva. So kann zum Beispiel die Tischhöhe nicht individuell angepasst werden.

Daher soll das veraltete und aus nicht kompatiblen Einzelstücken zusammengewürfelte Mobiliar durch funktionales und zeitgemässes Mobiliar ersetzt werden. Den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sollen baldmöglichst wieder zweckgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Abklärungen haben ergeben, dass pro Arbeitsplatz mit Kosten von ca. CHF 6'000 gerechnet werden muss. Das ergibt bei 35 Arbeitsplätzen einen Betrag von CHF 210'000. Bei der Beschaffung des Mobiliars werden selbstverständlich die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten.

Dieses Projekt soll mit einem Rahmenkredit über CHF 210'000 finanziert werden. Der Rahmenkredit dient als Verpflichtungskredit für das Möbelbeschaffungsprogramm. Mit dem Rahmenkredit gibt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, den Rahmenkredit in verschiedene Objektkredite aufzuteilen. Dadurch ist der Gemeinderat in der Lage, das Möbelbeschaffungsprogramm über mehrere Jahre zu verteilen. Das setzt jedoch voraus, dass im jeweiligen Budget auch ein entsprechender Betrag enthalten ist.

Im Budget 2020, Konto-Nr. 0290.5060.00, wurde für dieses Projekt eine erste Tranche von CHF 120'000 eingestellt. Dieser Kredit ist jedoch mit einem Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG versehen.

Die zweite Tranche von CHF 90'000 für dieses Projekt soll ins Budget 2021 aufgenommen werden.

Sobald das Projekt abgeschlossen bzw. der Kredit ausgeschöpft ist, wird der Gemeindeversammlung eine Abrechnung vorgelegt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bericht:

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 15.01.2020 für einen Rahmenkredit von CHF 210'000 für das Projekt „teilweiser Ersatz Mobiliar (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung“ geprüft.

Antrag:

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020 den vorliegenden Antrag „Genehmigung eines Rahmenkredits von CHF 210'000 für den teilweisen Ersatz des Mobiliars (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung“ zur Annahme.

Begründung

Aufgrund der momentanen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde erachtet die RPK den Zeitpunkt für die Teilersatzbeschaffung des Büromobiliars (Arbeitsplätze) auf der Gemeindeverwaltung mit anfallenden Investitionskosten von CHF 210'000 als nicht optimal.

Die gesundheitlichen Aspekte der Arbeitnehmer aber auch die wirtschaftliche Optik (Attraktivität als Arbeitgeber und Optimierung der Raum- und Platzverhältnisse) veranlassen die RPK jedoch, den Antrag des Gemeinderates trotz allem zu unterstützen.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-4 vom 15.01.2020
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 5: Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Referentin: Andrea Keller, Gemeindepräsidentin

Kurz und bündig

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.